

## Persönlichkeitsrechte nicht verletzt

### Zwei Jungen bei Rettungseinsatz in Schule ohne Verfremdung gezeigt

Eine Regionalzeitung berichtet über einen Rettungseinsatz. 18 Kinder einer Grundschule waren durch austretendes Gas in einem Klassenzimmer verletzt worden. Zum Artikel gehören drei Fotos. Darauf sind Feuerwehrleute im Einsatz zu sehen sowie ein Junge, der sich eine Atemschutzmaske vor das Gesicht hält. Das größte der drei Bilder zeigt zwei Jungen, die aus einem Krankenwagen herausschauen. Im Vordergrund sind zwei Rettungskräfte zu sehen, einer von hinten. Die Gesichter der Jungen sind klar zu erkennen. Der Beschwerdeführer, ein Leser der Zeitung, sieht in der Wiedergabe dieses Fotos einen Verstoß gegen Ziffer 8 der Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Aus seiner Sicht hätten die Gesichter der Jungen gepixelt werden müssen. Die Chefredaktion der Zeitung steht auf dem Standpunkt, es liege kein Verstoß gegen Ziffer 8 und hier besonders gegen Richtlinie 8.1 vor. Mit seiner Beschwerde versuche der Beschwerdeführer offensichtlich, die beiden abgebildeten Jungen in die Nähe von Opfern oder Tätern im Sinne der Richtlinie zu rücken. Das Foto mache jedoch deutlich, dass die beiden erkennbar nicht zu den Opfern bzw. Verletzten gehören. Tatsächlich seien sie routinemäßig in dem Rettungswagen untersucht worden. Auch sei das Foto nicht unangemessen sensationell. Es zeige lediglich einen Ausschnitt aus dem Einsatz der Rettungskräfte vor Ort. Der Chefredakteur schließt mit dem Hinweis, dass aufgrund der Ungewöhnlichkeit des Gasaustritts und der Ungewissheit über die Ursachen ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung auch in Form dieses Fotodokuments bestanden habe. (2008)

Presseethische Grundsätze wurden in diesem Fall nicht verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Bei dem kritisierten Bild handelt es sich um ein Symbolfoto, das – wie auch die beiden anderen – den Einsatz der Rettungskräfte dokumentiert. Die Zeitung hat nicht in die Persönlichkeitsrechte der beiden abgebildeten Jungen eingegriffen. Nicht die beiden Kinder stehen im Mittelpunkt der Fotoaussage, sondern die Gesamtsituation. Es war nicht erforderlich, die Gesichter zu pixeln. Der Beschwerdeausschuss unterstützt somit die Intention der Redaktion, mit dem Foto „den Charakter der Geschehnisse und die sichtbaren Folgen zu illustrieren“.

(BK2-48/08)

**Aktenzeichen:** BK2-48/08

**Veröffentlicht am:** 01.01.2008

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet